

# RS Vwgh 2010/12/16 2007/16/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2010

## Index

E3R E02202000

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

31992R2913 ZK 1992 Art235;

31992R2913 ZK 1992 Art236 Abs1;

31992R2913 ZK 1992 Art236 Abs2;

BAO §303;

1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

## Rechtssatz

Hinsichtlich des Antrags auf Wiederaufnahme von Verfahren, die Eingangsabgabenvorschriften betreffen, die bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft (Europäischen Union) im Rahmen einer Abfertigung oder wegen einer Zollschuldentstehung kraft Gesetzes erfolgt sind, sind die §§ 303 ff BAO anzuwenden. Hinsichtlich des Antrags auf Wiederaufnahme von Verfahren, die Eingangsabgabenvorschriften betreffen, die erst nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft (Europäischen Union) entstanden sind, ist das Zollrecht der Union anzuwenden. Hinsichtlich des Antrags auf Wiederaufnahme von Verfahren, die Eingangsabgabenvorschriften betreffen, die bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft (Europäischen Union) im Rahmen einer Abfertigung oder wegen einer Zollschuldentstehung kraft Gesetzes erfolgt sind, sind die Paragraphen 303, ff BAO anzuwenden. Hinsichtlich des Antrags auf Wiederaufnahme von Verfahren, die Eingangsabgabenvorschriften betreffen, die erst nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft (Europäischen Union) entstanden sind, ist das Zollrecht der Union anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007160188.X04

## Im RIS seit

04.02.2011

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)